

IV ZR 250/55

2477 060

31

Verkündet
am 9. November 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth M [REDACTED], M [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Restitutionsklägerin und Revisionsklägerin.

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

[REDACTED], [REDACTED] und Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Oberfinanz-
direktion München, Zweigstelle München, Ref. F,

Restitutionsbeklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. November 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen,
Dr. Kregel und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in München vom 5. August 1955
wird auf Kosten der Restitutionsklägerin als unzu-
lässig verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat in der Entschädigungssache die von der Klägerin erhobene Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat trotzdem Revision eingelegt. Sie war als unzulässig zu verwerfen. Denn nach § 102 BEG findet in Entschädigungssachen gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie im Urteil zugelassen hat. Eine Ausnahme hiervon muß allerdings - wie der Senat in seinem Beschluß vom 14. April 1954 IV ZB 6.54 (LM BEG § 102 - [2]) ausgeführt hat - für den Fall gemacht werden, daß eine Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Denn nach § 547 ZPO ist eine Revision in diesem Fall stets zulässig. Für den Fall, daß eine Restitutionsklage als unzulässig verworfen worden ist, fehlt es in der Zivilprozeßordnung an einer dahingehenden Bestimmung. § 547 ZPO kann auch nicht etwa entsprechend auf den Fall der Verwerfung einer Restitutionsklage angewandt werden; denn es handelt sich bei den Fällen des § 547 Nr 1 (Unzulässigkeit des Rechtswegs und Unzulässigkeit der Berufung) um zwei vom Gesetzgeber ausdrücklich von der Regel ausgenommene Fälle. Daß die Restitutionsklägerin sich nicht mit Erfolg auf § 547 Nr 2 ZPO berufen kann, ergibt sich unmittelbar aus § 102 BEG.

Soweit war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Scheffler